



Niederschrift

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhart

Sitzungstermin:	Dienstag, 18.04.2023, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhart
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:35 Uhr
Vorsitz:	Edwin Diesel Ortsbürgermeister
Schriftführung:	Karin Schwager

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl
Ruth Herberger

Mitglieder

Karl Heinz Benz
Steffen Diesel
Dominik Ehl
Marion Förster
Ann-Kristin Kohler
Dr. Gabriele Meurer
Simon Rieger
Matthias Rinnert
Tino Schieber
Elmar Schweitzer

Bürgermeisterin VG

Iris Fleisch

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 07.02.2023
3. 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" VO/2021/308-01
4. Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 VO/2023/857
5. Genehmigung von Spenden für das Jugendzentrum Scheibenhardt VO/2023/855
6. Bauanträge
- 6.1. Bauanträge: Fassadenänderung am Wohnhaus in Scheibenhardt, Waldstraße, Pl.Nr. 209/9 VO/2023/863
7. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
8. Sonstiges, Wünsche, Anträge
9. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheiten
- 10.1. Grundstücksangelegenheiten: Überbauung einer Grundstücksgrenze; VO/2023/862
- 10.2. Grundstücksangelegenheiten: Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes im Grundbuch; VO/2023/861
11. Sonstiges

Öffentlicher Teil:

12. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder, die Schriftführerin und den Zuhörer. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren. Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 07.02.2023

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: Ja

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

3. 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" Vorlage: VO/2021/308-01

In der Sitzung am 21.06.2021 (VO/2021/308) hat der Ortsgemeinderat Scheibhardt über die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes (ERP) bezüglich der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und wie folgt Stellung bezogen:

Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 nunmehr den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der 1. Offenlage zur 1. Änderung des ERP eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Das Abwägungsergebnis zur o.g. Stellungnahme des Ortsgemeinderats ist als Anlage 1 beigefügt.

Hinzukommend hat die Verbandsversammlung in gleicher Sitzung die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des ERP beschlossen.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wird der Ortsgemeinde Scheibhardt die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen der 1. Änderung des ERP Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann hierbei nur zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalten vorgebracht werden.

Die Planänderung umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Sämtliche in der Raumnutzungskarte sowie in den Plansätzen und Anhängen mit einem Stern (*) markierten Teile des Planentwurfs sind gegenüber der 1. Offenlage unverändert geblieben.

Zum **Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“** ergeben sich im Wesentlichen nachfolgende Änderungen:

- Ziel (Z) 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung

Auf die maßgebliche Bedeutung des Ziels der Innen- vor Außenentwicklung als gesamtstrategisches Ziel zur Erreichung einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird in der Begründung nochmals stärker eingegangen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen sowohl die Instrumente des Planungsrechts als auch die Möglichkeiten informeller Planungen und kommunikativer Maßnahmen ausgeschöpft werden. Es werden eine Vielzahl möglicher Maßnahmen zur Steigerung der Bewusstseins- und Akzeptanzbildung für die Innenentwicklung und zur Umsetzung einer flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung genannt.

- Z 1.4.2.3 Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen

Die Kategorie wird nunmehr von Kommunen „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ in „Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen“ umbenannt.

Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Kommunen dieser Kategorie sollen sich auch weiterhin vorrangig auf die Deckung des örtlichen Eigenbedarfs konzentrieren. Sie können im Rahmen des ermittelten Bedarfswertes auch über die Nachfrage aus der örtlichen Eigenentwicklung hinaus zusätzliche Wohnbauflächen ausweisen.

Die Ausweisung für darüberhinausgehende Wohnbauflächenbedarfe wird hierbei nun konkretisiert und kann maximal im Rahmen des in Plansatz Z 1.4.2.7 genannten Zuwachsfaktors erfolgen.

Die Ortsgemeinden Berg und Neuburg sind dieser Kategorie weiter zugeordnet.

- Z 1.4.2.6 Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs

Es wird herausgestellt, dass es sich bei dem nach den Plansätzen Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf um einen Maximalwert handelt. Dieser maximale Wohnbauflächenbedarf dient der Realisierung des ermittelten Bedarfs an Wohneinheiten. Im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung soll eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten angestrebt werden.

- Z 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung

In der Begründung werden Erläuterungen zur Entwicklung der Zuwachsfaktoren seit der 1. Anhörung und Offenlage gegeben und wie diese künftig überprüft und bei Bedarf angepasst werden sollen.

- Z 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Auch hier wird ergänzt, dass für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen sind. Die Festlegung der Siedlungsdichtewerte als einzuhaltende Mindestwerte dient ebenfalls der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche.

- Z 1.4.2.9 Flächenbilanzierung

Der Plansatz selbst wurde nochmals klarer gefasst und die Formulierung aus der bisherigen Begründung übernommen. Vom berechneten Wohnbauflächenbedarf sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale in Abzug zu bringen. Eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung kann demnach maximal in Höhe des Wohnbauflächendefizits erfolgen.

Für die Ortsgemeinde Scheibenhardt ergibt sich keine Änderung in ihrer Wohnfunktion. Die Berechnungsformel zur Ermittlung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs an

sich hat sich ebenfalls nicht geändert. Nach dieser und unter Abzug der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale ergibt sich für die Ortsgemeinde Scheibenhart daher auch weiterhin kein Wohnbauflächendefizit. Gegenüber der 1. Offenlage des ERP ist für die Ortsgemeinde daher keine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen vorgesehen.

Zum **Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“** ergeben sich im Wesentlichen nachfolgende Änderungen:

- Grundsatz (G) 1.5.1.2 Zusätzliche Gewerbliche Bauflächen und G 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie

Auch hier wird in der Begründung nochmals darauf eingegangen, dass bei der Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen flächensparende Bebauungskonzepte umgesetzt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere die Möglichkeiten zu einer qualitätsvollen verdichteten Bebauung und der vertikalen Anordnung verschiedener Nutzungen wie Produktions-, Lager-, Parkplatz- und Büroflächen ausgeschöpft werden.

Für bestehende Gewerbegebiete wird empfohlen, dass die Kommunen auf Grundlage einer Energieanalyse die Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes prüfen.

Es werden Anregungen zu möglichen Maßnahmen zur Klimaanpassung im Rahmen der gewerblichen Bauflächenentwicklung gegeben.

- Z 1.5.2.3 Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe

Die Kategorie wird nunmehr von Kommunen „ohne Funktionszuweisung Gewerbe“ in „Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe“ umbenannt.

Inhaltlich ergeben sich im Übrigen keine Änderungen.

Die Stadt Hagenbach ist dieser Kategorie weiter zugeordnet.

Für die Ortsgemeinde Scheibenhart ergibt sich keine Änderung in ihrer Funktionszuweisung, was Gewerbliche Bauflächen angeht. Gegenüber der 1. Offenlage ergibt sich daher für die Ortsgemeinde keine Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen.

Wie zu Beginn der Beschlussvorlage dargelegt und dem Abwägungsergebnis entnommen werden kann, ist die Verbandsversammlung der Anregung des Ortsgemeinderats bezüglich des interkommunalen Gewerbegebiets auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau die Verbandsgemeinde Hagenbach herauszunehmen nicht gefolgt. Der Vorschlag soll im Anhang Nr. 1.7 weiterhin so enthalten bleiben.

Die geänderten Passagen im Textteil wurden vom Fachbereich 2 zur besseren Erkennung für die Ratsmitglieder gelb markiert. Der Textteil mit Auszug aus der Raumnutzungskarte für den Bereich der Ortsgemeinde Scheibenhart sind als Anlagen 2-4 beigefügt.

Bei Bedarf können ferner alle Unterlagen (insbesondere die vollständige Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht mit Anhängen) in der Zeit vom 15.03. bis zum 25.04.2023 auf der Homepage des Verbands Region Rhein-Neckar www.m-r-n.com/regionalplanaenderung eingesehen werden. Aufgrund des Datenvolumens können nicht alle Dokumente der Beschlussvorlage angehängt werden.

Der Ortsgemeinderat hat nunmehr die Möglichkeit nochmals Stellung zu den geänderten Planinhalten zu nehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhart nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ wie folgt Stellung:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhart stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ zu.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt nimmt zu der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wie folgt Stellung:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“, analog des Beschlusses des Verbandsgemeinderates zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: Ja

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

4. Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: VO/2023/857

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 am Landgericht Landau sind in den Städten und Ortsgemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Die Wahl der Schöffen findet durch besondere Wahlausschüsse bei Gericht statt.

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Landau ist durch die Ortsgemeinde Scheibenhardt eine Person für die Aufnahme in die Wahl-Vorschlagsliste zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (VV) des Landesinnenministeriums haben die Gemeinden sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Den Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben (2.8 VV).

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung (2.9 VV).

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (2.10 VV).

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Schöffen sind im Einzelnen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt:

§ 31 GVG [Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 GVG [Ablehnung des Schöffenamtes]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Hinweis:

Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG). Als weitere Folge des § 40 GemO ist zu beachten, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Gemeinderat kann aber mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die offene Abstimmung beschließen.

Der Beigeordnete Thomas Ehl schlug für dieses Amt Edwin Diesel vor, der diese Aufgabe auch bisher übernommen hatte.

Zur Abstimmung übernahm der Beigeordnete Thomas Ehl den Vorsitz.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in offener Abstimmung vorzunehmen.
2. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt folgenden Wahlvorschlag:
Edwin Diesel

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: Ja

Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

5. Genehmigung von Spenden für das Jugendzentrum Scheibehardt Vorlage: VO/2023/855

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass diverse Spenden in einer Gesamtsumme von 1.500 € für das Jugendzentrum in Scheibehardt als Geldbetrag eingegangen sind.
Die Aufstellung der einzelnen Spender ist beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibehardt beschließt die Annahme der Spenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: Ja
Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

6. Bauanträge

Es lag folgender Bauantrag vor:

6.1. Bauanträge: Fassadenänderung am Wohnhaus in Scheibehardt, Waldstraße, Pl.Nr. 209/9 Vorlage: VO/2023/863

Am Wohnhaus auf o.g. Grundstück sollen bestehende Fensterformate teils vergrößert, teils verkleinert werden. Der bestehende Balkon zur Straße hin wird rückgebaut. Die Änderungen können jeweils in den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist zu beurteilen nach § 34 BauGB.

Gesetzestext:

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO waren zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt, hatten dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die beantragte Fassadenänderung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: Ja

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

7. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Diesel informierte den Rat über folgende aktuelle Angelegenheiten:

- Am 22.04.2023 um 18.30 Uhr findet im Bürgerhaus das 2. Whiskey-Tasting, organisiert durch den Seniorenbeirat statt.
- Wandelkonzert am 23.04.2023 mit dem Musikverein Harmonie Mothern und dem Musikverein Scheibenhardt- Beginn um 17.00 Uhr in der Kirche St. Ludwig. Freiwillige Helfer werden noch benötigt.
- Am [29.04.2023](#) findet in Scheibenhardt eine Waldbrandübung mit dem Katastrophenschutzzug des Landkreises Germersheim statt. Es werden rund 120 Feuerwehrleute daran teilnehmen.
- Am 01.05.2023 Maibaum stellen durch den Obst- und Gartenbauverein und den Feuerwehrverein St. Florian, der auch den Ausschank übernimmt. Der Musikverein wird die Veranstaltung musikalisch begleiten. Beginn 10.30 Uhr Rastplatz Lauterbrücke.
- Vom 06.05. – 09.05.2023 findet die diesjährige Kerwe statt. Ausrichter ist der Obst- und Gartenbauverein. Fassanstich ist um 18.00 Uhr
- Am 24.05.2023 um 18.00 Uhr findet eine Infoveranstaltung des Seniorenbeirats in Zusammenarbeit mit der Polizei zum Thema „Telefonbetrug – Schockanrufe“ statt.
- Am 03. und 04.06.2023 findet das 25. dt./fr. Brückenfest statt. Eröffnung ist samstags um 16.00 Uhr. Zusammen mit der VG, Polizei, DRK und Feuerwehr wird ein Sicherheitskonzept erstellt.
- Stadtradeln findet vom 13.06. bis [03.07.2023](#) statt. Interessenten können sich bei Thomas Stephany anmelden.
- Am 18.08.2023 organisiert der Seniorenbeirat einen Ausflug zur BUGA nach Mannheim.
- Seit dem 15.03.2023 gibt es in der Verbandsgemeinde einen neuen Jugendpfleger. Sein Name ist Heinrich Reich. Er wird am Freitag, den 12.05.2023 ab 16.30 Uhr den Jugendraum für eine Infoveranstaltung zusammen mit den Jugendlichen durchführen. Die Verantwortlichen für den Jugendraum sind Jan Theobald und Lea Schwerbrock.
- Sachstand Glasfaserausbau Scheibenhardt – Keine neuen Informationen über den Baubeginn.
- Sachstand Glasfaserausbau Bienwaldmühle – Die Ausschreibung brachte kein Ergebnis. Es hat kein TK-Unternehmen ein Angebot abgegeben. Wir werden jetzt

direkt auf die TK-Unternehmen zugehen und sie zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Vergaberechtlich ist dies möglich.

- In der Ortsgemeinde Scheibehardt werden im Rahmen des Katastrophenschutzes Sirenenanlagen installiert, um die Bevölkerung mit Warntönen aber auch mit Sprechdurchsagen warnen zu können. Die kreisweite Vergabe für die Sirenen endete am [13.03.2023](#). Sirenen in Scheibehardt sind auf dem Bürgerhaus und bei der Kläranlage im Ortsteil Bienwaldmühle geplant. Die Installation soll im 2. Halbjahr erfolgen
- Die Verwaltung hat darum gebeten, die Ratsmitglieder auf das Bürgerinformationssystem hinzuweisen. Oftmals werden Fragen gestellt, die über Allris abgerufen werden können.

8. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden von den Ratsmitgliedern folgende Punkte vorgebracht:

- Bei der Einfahrt von der Hauptstraße in den Jakobspfad gibt es ein extrem großes Schlagloch das behoben werden sollte.
- Bei der letzten Beerdigung und auch in der Vergangenheit gab es massive Tonprobleme. Eine dauerhafte Lösung wäre hier evtl. neue Leitungen zu ziehen.
- Bisher gibt es in der Ortsgemeinde nur ein Geschwindigkeitsmessgerät. Hier sollten noch welche folgen.
Ortsbürgermeister Diesel wies darauf hin, dass im Haushalt hierfür Mittel für ein zusätzliches Gerät eingestellt wurden, dieser aber noch nicht genehmigt ist.
- Die Grillhütte ist in einem verheerenden Zustand, die Fassade ist beschmiert und eine Scheibe ist beschädigt. Angeregt wurde eine Videoüberwachung zu installieren.
Ortsbürgermeister Diesel informierte, dass die beschädigte Scheibe bereits ausgetauscht ist und eine Videoüberwachung aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten nur schwer möglich ist.
- Der Stand der Bepflanzung am Spielplatz wurde angefragt.
Diese ist in Planung, der Baum soll im Spätjahr eingesetzt werden.

9. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

Öffentlicher Teil:

12. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende hatte keine im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt zu geben:

Vorsitz
Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Schriftführung
Karin Schwager